

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 13.04.1904

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 13. April 1904.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 19. Verordnung vom 23. Februar 1904, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Blexen und Itens.
 N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1904, betreffend Abänderung des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

N^o. 19.

Verordnung, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Blexen und Itens.

Oldenburg, den 23. Februar 1904.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Blexen und Itens:

Vom 1. Mai 1904 an wird die Grenze zwischen den Gemeinden Blexen und Itens östlich von der Parzelle 299/3



der Flur III der Gemeinde Atns durch das nördliche Ufer
des Flagbalger Sieltiefs gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 23. Februar 1904.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Willich.

Tenge.

N^o 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des
Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Oldenburg, den 7. April 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. März
d. Js. beschlossen, die Anmerkung zu dem Artikel „Austern“
auf Seite 22 des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zoll-
tarif, wie folgt, abzuändern:

„Zur Aussaat bestimmte Austernschlinge, von denen
1000 Stück ein Reingewicht von nicht mehr als 50 kg
haben, können auf besondere Erlaubnis unter der Be-
dingung nach N^o 37a [844] zollfrei belassen werden, daß
sie in den Monaten März bis Mai unter Zollkontrolle
im freien Meere ausgelegt werden und daß ein Abfischen
der damit besetzten Plätze nicht vor dem Monat Oktober
desselben Jahres erfolgt.“

Oldenburg, den 7. April 1904.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.